

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 379 - 380

Nicht alle Kaufleute von geringem Geschäftsbetriebe
fallen unter Art. 10 des Handelsgesetzbuchs und sind
deshalb von den Verpflichtungen nach Art. 28 ff.
desselben Gesetzes befreit. § 210 Nr. 2 der
Konkursordnung

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

welche er aus Art. 400 des Handelsgesetzbuchs haftet; die Gesichtspunkte, aus welchen die Bestimmung des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes hervorgegangen, treffen sohin auf solche Fälle nicht zu.

Der Artikel 26 Ziffer 2 des bayer. Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, welcher auf der durch § 70 a. a. O. den Landesgesetzgebungen vorbehaltenen Ermächtigung fußt, unterliegt selbstverständlich der gleichen rechtlichen Beurtheilung, findet sohin auf vorliegenden Fall ebenmäßig keine Anwendung.

Hienach bedarf es keines Eingehens auf die Ausführungen des Revisionsklägers, welche darzulegen bezwecken, daß nach bayer. Staatsrecht die Beamten der kgl. bayer. Staatseisenbahnen wirkliche Staatsbeamte seien, und daß der Betrieb der Eisenbahnen durch den Staat auf einem Staatshoheitsrechte beruhe. Diese Gesichtspunkte sind nach obigen Ausführungen für die hier vorliegende Frage ohne Belang. VI. Sen. 184/89. Urtheil vom 7. November 1889.

Strafrecht und Strafprozeß.

Nicht alle Kaufleute von geringem Geschäftsbetriebe fallen unter Art. 10 des Handelsgesetzbuchs und sind deshalb von den Verpflichtungen nach Art. 28 ff. desselben Gesetzes befreit. § 210 Nr. 2 der Konkursordnung.

Aus den Gründen: Die Revision des in Konkurs gerathenen und wegen unterlassener Buchführung aus § 210 Nr. 2 der Konkursordnung verurtheilten Angeklagten macht geltend, daß seine Eigenschaft als Vollkaufmann zu Unrecht angenommen, jedenfalls nicht genügend festgestellt sei, warum sein Gewerbebetrieb nicht ein so geringer gewesen sei, daß die Verpflichtung zur Buchführung gemäß Art. 10 des Handelsgesetzbuchs weg-falle.

Die Rüge ist verfehlt. — Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte im Oktober 1887 zu W. ein Geschäft errichtete, das er selbst als „Delikateffen-Handlung“ bezeichnete und annoncirte, daß er in R. im Sommer 1888 eine Filiale dieses Geschäfts errichtete, sich große und kleine Firmensiegel mit der Inschrift: „Ludwig B., Delikateffenhandlung, Hauptgeschäft W., Paradeplatz“ anfertigen ließ und in diesem Geschäfte gewerbsmäßig Waaren, insbesondere feine Fleisch- und Wurstwaaren, Spirituosen, eingemachte und geräucherte Fische, Cigarren, Weine und andere herkömmlich in solchen Handlungen geführte Nahrungs- und Genußmittel, theils zur Wieder- veräußerung, theils — wie spanische Weine — zum commissionsweisen Betriebe anschaffte.

Mit Grund hat der erste Richter hierin den Betrieb von Handelsgeschäften im Sinne der Art. 271 Nr. 1 und 272 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs gefunden und demnach den Angeklagten als Kaufmann im Sinne des Art. 4 des Handelsgesetzbuchs erklärt.

Als solchem lag ihm aber gemäß Art. 28 des Handelsgesetzbuchs die Pflicht ob, Bücher zu führen, da es an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß die Ausnahmsbestimmungen des Art. 10 desselben Gesetzbuchs auf ihn Anwendung finden und ihn als einen sogenannten Kaufmann „minderen Rechtes“ im Gegensatze zum „Vollkaufmann“ erscheinen lassen könnten.

Der Artikel 10 befreit nämlich nicht, wie die Revision zu unterstellen scheint, alle Kaufleute von geringem Geschäftsbetriebe von den Pflichten eines Vollkaufmanns, sondern nur die in Art. 10 aufgeführten besonderen Kategorien von Handelsleuten. — Da die Stellung eines Wirthes, Fuhrmanns, Schiffers und Handwerkers hier nicht in Frage steht, Angeklagter auch zweifellos weder Höcker, noch Trödler oder Hausirer war, so kann es sich nur fragen, ob er nicht unter die im Anschlusse an die Höcker, Trödler oder Hausirer im Ge-